



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 235 „Nördlich der Fuchslöcher“, Gemarkung Petterweil hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 13. öffentlichen Sitzung am 10.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 235 „Nördlich der Fuchslöcher“ in der Gemarkung Petterweil einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO sowie die wasserrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 HWG als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksam geänderten Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 235 „Nördlich der Fuchslöcher“ in der Gemarkung Petterweil in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehend beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 235 „Nördlich der Fuchslöcher“ in der Gemarkung Petterweil ab dem Tag der Bekanntmachung im Fachbereich 5 der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Karben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Karben
Karben, den 18.02.2023



**Bauleitplanung der Stadt Karben – FB5 Stadtplanung, Bauen, Verkehr und Umwelt
Planbild Geltungsbereich B-Plan Nr. 235 „Nördlich der Fuchslöcher“, Gemarkung Petterweil
(unmaßstäblich)**